

II-11875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/95-4/90

1010 Wien, den 9.Juli 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe -- Durchwahl

5419 IAB

1990 -07- 09

zu 585P 1J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag.Guggenberger, Dr.Müller, Weinberger, Strobl und Genossen betreffend Auslandskrankenscheine (Nr.5659/J)

Die anfragenden Abgeordneten weisen zunächst auf folgendes hin:

"Infolge eines Sozialversicherungsabkommens zwischen Österreich und der BRD sind deutsche Versicherte bei einer Krankenbehandlung Inländern gleichgestellt, wenn sie im Besitz eines Auslandskrankenscheines sind. Die gleiche Regelung gilt selbstverständlich auch für österreichische Versicherte, die sich in der BRD einer medizinischen Behandlung unterziehen müssen.

Soweit die unterfertigten Abgeordneten dies beurteilen können, fühlt sich der Großteil der österreichischen Ärzte an dieses Sozialversicherungsabkommen gebunden. Trotzdem kommt es immer wieder vor, daß entgegen dem Vertragsinhalt österreichische Ärzte nicht bereit sind, Auslandskrankenscheine von Patienten aus der BRD entgegenzunehmen. Daß dies zu einer Verärgerung der betroffenen Gäste führt ist verständlich. Darüberhinaus ist zu befürchten, daß im Gegenzug dazu auch österreichische Auslandskrankenscheine in der BRD nicht mehr entgegengenommen werden."

In diesem Zusammenhang stellen die anfragenden Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales nachstehende

- 2 -

F r a g e :

"Welche Möglichkeiten sehen Sie, die in der Präambel geschilderte Mißachtung des gegenständlichen Sozialversicherungsabkommens zu unterbinden?"

A n t w o r t :

"Artikel 15 Abs.4 des österreichisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit sieht vor, daß Personen und Einrichtungen, die mit den österreichischen Gebietskrankenkassen Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Kassen Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, verpflichtet sind, Sachleistungen auch für die in der deutschen Krankenversicherung Versicherten und deren Angehörigen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn diese Personen bei den österreichischen Gebietskrankenkassen versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob sich die Verträge auch auf diese Personen erstreckten.

Nach den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften werden die Beziehungen zwischen den Trägern der Sozialversicherung und ihren Vertragspartnern (z.B. Krankenanstalten, Ärzten und Dentisten) durch privatrechtliche Verträge geregelt. Diese Verträge werden hinsichtlich der freiberuflich tätigen Ärzte und Dentisten in Form von Gesamtverträgen für die Krankenversicherungsträger durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit den örtlich zuständigen Ärztekammern (bzw. der Österreichischen Dentistenkammer) abgeschlossen.

Die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ärztekammern der einzelnen Bundesländer abgeschlossenen Gesamtverträge sehen aufgrund der Haltung der österreichischen Ärzteschaft vor, daß von

den Personen, die nach zwischenstaatlichen Übereinkommen einem österreichischen Krankenversicherungsträger zur Betreuung überwiesen werden, nur bestimmte Gruppen den Anspruchsberechtigten der österreichischen Krankenversicherung gleichgestellt sind.

Diese Einschränkung machte es notwendig, in der Z.8 des Schlußprotokolls zum oben erwähnten Abkommen vorzusehen, daß die Verpflichtung nach Art.15 Abs.4 des Abkommens hinsichtlich der ambulanten Behandlung durch freiberufliche Ärzte, Zahnärzte und Dentisten in Österreich nur für

1. Grenzgänger und ihre Familienangehörigen
2. Personen, die sich in Ausübung ihrer Beschäftigung in Österreich aufhalten sowie die sie begleitenden Familienangehörigen,
3. Personen, die sich in Österreich zum Besuch ihrer hier wohnenden Familienangehörigen aufhalten, und
4. in Österreich wohnhafte Familienangehörige eines deutschen Versicherten

gilt. Für andere Personen (das sind im wesentlichen die deutschen Urlauber und ihre Familienangehörigen) ist hingegen eine zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ärztekammern der einzelnen Bundesländer bundeseinheitlich getroffene Sondervereinbarung maßgebend. Diese Sondervereinbarung stellt es den Vertragsärzten in allen Bundesländern frei, durch Einzelerklärung gegenüber der zuständigen Gebietskrankenkasse die Behandlung der deutschen Urlauber und ihrer Angehörigen auf Rechnung der Kasse durchzuführen oder abzulehnen.

Während sich die Vertragsärzte in ganz Österreich mit Ausnahme Salzburgs und Tirols fast vollzählig zur kassenärztlichen Urlauberbetreuung verpflichtet haben, hat in den beiden genannten Bundesländern ein Teil der Vertragsärzte eine solche Verpflichtung abgelehnt.

In der Praxis kann der deutsche Versicherte sowohl bei seinem zuständigen deutschen Krankenversicherungsträger als auch bei der für die Gewährung der Sachleistungsaushilfe zuständigen österreichischen Gebietskrankenkasse feststellen, welche österreichischen Vertragsärzte die Behandlung der deutschen Urlauber auf Krankenschein durchführen und welche nicht. Zu Schwierigkeiten kommt es erfahrungsgemäß nur dann, wenn der deutsche Versicherte die für die Inanspruchnahme des zwischenstaatlichen Betreuungsscheines vorgesehene Vorgangsweise nicht einhält und dadurch über die für seinen Urlaubsort in Betracht kommenden betreuungswilligen Vertragsärzte nicht informiert ist.

Die erwähnte, seit 1.11.1969 bestehende Rechtslage, die seit 1.7.1972 österreichweit geltende Sondervereinbarung zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärzteschaft und die sich daraus ergebende Praxis wurden sowohl von deutscher Seite als auch von den betroffenen österreichischen Stellen akzeptiert. Eine Änderung in der Haltung der österreichischen Ärzteschaft konnte trotz jahrelanger Bemühungen meiner Amtsvorgänger nicht erreicht werden.

Eine mögliche Weigerung der deutschen Ärzteschaft zur uneingeschränkten kassenärztlichen Betreuung österreichischer Versicherter in der Bundesrepublik Deutschland stand bisher nie zur Debatte, mit einer solchen Weigerung ist auch künftig nicht zu rechnen.

Nach den bisherigen Erfahrungen hätte der Versuch, an der bestehenden Rechtslage etwas im Sinne der vorliegenden Anfrage zu ändern, keinerlei Aussicht auf Erfolg. Ich halte jedoch abschließend fest, daß im Falle eines Beitrittes Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft die

- 5 -

einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der EG, die eine zwischenstaatliche kassenärztliche Betreuung von Versicherten aus den EG-Staaten ohne die Möglichkeit irgendwelcher Einschränkungen vorsehen, für Österreich rechtsverbindlich würden. Über diese voraussichtliche Rechtsentwicklung ist auch die Österreichische Ärztekammer bereits unterrichtet."

Der Bundesminister:

